

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 12.06.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

94.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des Gemeindedirektors	286
95.	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Stadt Königslutter am Elm; hier „verschiedene Straßen in Königslutter am Elm	287
96.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2019	288
97.	Bekanntmachung der Satzung über die Teilnahme an der Schulverpflegung in der Rudolf-Dießel-Schule	291
98.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz des Helmstedter Regionalmanagements – HRM zum 09.06.2017	295
99.	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstufung der bisherigen Kreisstraße 46 des Landkreises Helmstedt zu einer Gemeindestraße der Gemeinde Querenhorst	296

B. Nichtamtlicher Teil

**94. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Grasleben und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft 2011 die Entlastung.“
3. „Das Jahresergebnis 2011 (Überschuss i.H.v. 27.094,86 Euro) wird zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrages aus kameralem Abschluss (-1.581.500,34 €) eingesetzt. (Art. 6 Abs. 9 S. 1 GemHausRNeuOG ND 2005)“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Grasleben liegen vom 17.06.2019 bis 21.06.2019 und vom 24.06.2019 bis 25.06.2019 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 04.06.2019

gez. Janze
(Janze)
Gemeindedirektor
Gemeinde Grasleben

(L.S.)

95.

Bekanntmachung

über die Widmung von verschiedenen Straßen in Königslutter am Elm

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung vom 14.05.2019 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen im Sinne des § 6 Nds. Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nds. Straßengesetz zu widmen, d. h. sie werden als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und damit in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen.

Umfang der Widmung des Parkplatzes Elmstraße

Flurstück: Flur 14, Flurstück 214/5

Flurstück: Flur 14, Flurstück 215/5

Fläche: 785 m² (452 m² und 333 m²)

Der Parkplatz wird in dem genannten Umfang gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet und gemäß § 3 Nieders. Straßengesetz der Gruppe "Gemeindestraßen" zugeordnet.

Umfang der Widmung des Geh- und Radweges zwischen den Straßen Domblick und Berliner Straße/B1 im Ortsteil Sunstedt

Anfangspunkt: Straße „Domblick“

Endpunkt: Berliner Straße/B1

Flurstück: Flur 3, Flurstück 130/26

Fläche: 57 m²

Nutzungsart: Der Weg wird dem Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet und im genannten Umfang gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz für den Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet und gemäß § 3 Nieders. Straßengesetz der Gruppe "Gemeindestraßen" zugeordnet.

Lagepläne können bei der Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Königslutter am Elm zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Stadt Königslutter am Elm
- Fachbereich 4 -

Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Kühne
(Kühne)

ABl.-Nr. 23 vom 12.06.2019

96.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 19.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2019** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.279.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>1.489.100 Euro</u>
	/./ 209.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.273.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.472.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	891.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	821.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **in Höhe von 821.100 €** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 466.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Frellstedt, 13.03.2019

Stellv. Gemeindedirektor

1. Stellv. Bürgermeister

gez. Brokof

(L.S.)

gez. Gröll

Rainer Brokof

Erich Gröll

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120(2) und § 122(2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *04.06.2019* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/005* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *13.06.* bis *14.06.2019* und vom *17.06.2019* bis *21.06.2019* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den *05.06.2019*

Die Gemeindedirektorin

gez. Lux

(L.S.)

Angela Lux

ABl.-Nr. 23 vom 12.06.2019



Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

97.

Bekanntmachung der

Satzung
über die Teilnahme
an der Schulverpflegung
in der Rudolf-Dießel-Schule

(Gültigkeit ab 01.08.2019)

§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

1. Diese Satzung gilt für die von dem Landkreis Helmstedt begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) in der Rudolf-Diesel-Schule.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Landkreis Helmstedt erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i. S. des § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a. technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an der Schule sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung
 - b. Räumlichkeiten, insbesondere Küche und (Mehrzweck-) Speiseräumen
 - c. Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle,
 - d. Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - e. Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste
 - f. Spüldiensten.
2. Der Landkreis Helmstedt kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und dritten Personen an der Schule, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

1. Die Nutzung der Einrichtung bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
2. Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n.
 - a. Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b. Eine nachträgliche Anmeldung im laufenden Schuljahr ist möglich.
 - c. Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Absatz 1 und 2 erfolgt.
 - d. Mit Verlassen der jeweiligen Schule erfolgt die Abmeldung automatisch.
3. Sonstige Personen können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden.

§ 6 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

1. Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen die Schülerin/der Schüler die Schule mindestens drei Wochen nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich.
2. Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
3. Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 12 möglich.

§ 7 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach §§ 1 und 2 für die Mittagsverpflegung durch schriftliche Anmeldung gemäß § 5.

§ 8 Gebührenmaßstab

1. Als Gebührenmaßstab werden pro Schuljahr pauschal 39 Schulwochen à 4 Mittagessen (= 156 Mittagessen) zu Grunde gelegt.
2. Die Gebühr wird als Jahresgebühr pro Schuljahr erhoben. Das Gebührenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019 3,50 EUR je Mittagessen. Die Höhe der Jahresgebühr wird nach § 8 Abs. 1 festgesetzt.

§ 10 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 kann ausschließlich aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes ermäßigt werden.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei Abrechnung durch Jahresgebührenbescheide mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Ziff. d. dieser Satzung.
2. Die Gebührenschildnerin / der Gebührenschildner wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Bei Vereinbarung einer monatlichen Teilzahlung wird die Gebühr zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Erstattung der Benutzungsgebühren

1. Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
2. Im Falle eines Kuraufenthalts erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
3. Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen erfolgt eine Erstattung automatisch.

4. Die Erstattung erfolgt zeitnah, d. h. regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch mit dem nächstmöglichen monatlichen Zahlungslauf.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
2. Befindet sich der/die Gebührenschuldner/in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die der Landkreis Helmstedt berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.
3. Der/die Gebührenschuldner/in wird vom Landkreis Helmstedt vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person (Schulsekretariat) abgegeben werden.

§ 15 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

1. Der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreis Helmstedt ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Sorgeberechtigte/n zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
2. Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigte/n handelt, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
3. Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittagsverpflegung benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der/des Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers nicht an Dritte weitergegeben.
4. Das Schulsekretariat ist berechtigt, die notwendigen Daten zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
5. Das Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

98.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz
des Helmstedter Regionalmanagents – HRM zum 09.06.2017**

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 die Eröffnungsbilanz des Helmstedter Regionalmanagements – HRM zum 09.06.2017 beschlossen.

II.

Die Eröffnungsbilanz und der Schlussbericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2017 des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagements (HRM) vom 25.02.2019 sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht vom 14.03.2019 liegen in der Zeit vom 20.06.2019 bis 28.06.2019 im Hauptgebäude des Landkreises Helmstedt, Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 12.06.2019

gez. Dr. Goebel

Dr. Goebel
Betriebsleiter

ABl.-Nr. 23 vom 12.06.2019

99.

Öffentliche Bekanntmachung

Abstufung der bisherigen Kreisstraße 46 des Landkreises Helmstedt zu einer Gemeindestraße der Gemeinde Querenhorst

Die in der Gemarkung der Gemeinde Querenhorst, Samtgemeinde Grasleben, gelegene Kreisstraße des Landkreises Helmstedt K 46 wird von Stat. 0.561 bis zum Netzknoten 3631009 = Stat. 1.400 (Landesgrenze) zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Querenhorst gemäß § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz abgestuft.

Die Abstufung tritt mit Wirkung vom **01.07.2019** in Kraft.

Näheres kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Querenhorst. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Grasleben, den 07.06.2019

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

Anlage: Lageplan

NK 3631 009
km 1,400

km 1,270
Zufahrt

Gehöft

WWeg

LANDKREIS HELMSTEDT

Geschäftsbereich Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Übersichtskarte der K 46

M. 1 : 7.500 Stand: 16.04.2018

Aufgestellt: Der Landrat

Anlage

i. A. *Gerd*

km 0,561
Gemeindegrenze

K 44

Mühle Ohm

WWeg

K 46

QUERENHORST

NK 3631 010
km 0,000

K 62

Kirchstraße

Weg

Kirchhofstraße

Am Leimbach

B 244

Sporn

Grund

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €